

Anlagen

Anlage Ia Hamburger Mediationsordnung

Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte

Die Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte (im folgenden „Hamburger Mediationsordnung“) regelt ein freiwilliges Verfahren zur außergerichtlichen Lösung von Konflikten. Das Mediationsverfahren ist eine Alternative zu Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren. Die Verfahrensparteien sollen im Mediationsverfahren mit Hilfe eines Mediators selbst eine interessengerechte Lösung ihres Konflikts finden.

Die Hamburger Mediationsordnung wird inhaltlich betreut und in ihrer Anwendung gefördert von

- der Handelskammer Hamburg,
- der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und
- dem Hamburger Institut für Mediation e. V.

Für Verfahren nach der Hamburger Mediationsordnung besteht bei der

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

eine Mediationsstelle.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Parteien eines Verfahrens nach der Hamburger Mediationsordnung können natürliche und/oder juristische Personen und ihre Mitarbeiter sein. An dem Verfahren können mehr als zwei Parteien beteiligt sein.
- (2) Mindestens eine der Parteien muss Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder einer deutschen Handwerkskammer sein. Der Konflikt zwischen den Parteien muss in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit entstanden sein. Eingeschlossen sind innerbetriebliche Konflikte. Bei gesellschaftsrechtlichen Konflikten genügt es, wenn die Gesellschaft Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder einer deutschen Handwerkskammer ist.

§ 2

Mediationsstelle

- (1) Die Mediationsstelle berät die Parteien in Fragen, die ein Mediationsverfahren betreffen. Auf Wunsch hilft sie den Parteien bei der Auswahl von Mediatoren.

§ 3

Einleitung eines Mediationsverfahrens

- (1) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er kann auch elektronisch gemäß § 126 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt werden. Der Antrag soll Namen und Anschriften der Parteien, eine kurze Sachverhaltsdarstellung und Kopien aller für den Sachverhalt relevanten Unterlagen enthalten.
- (2) Die Mediationsstelle sendet der anderen Partei den Mediationsantrag, die Mediationsordnung und die Honorarordnung zu. Sie fordert die andere Partei auf, gegenüber der Mediationsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags schriftlich zu erklären, ob sie einem Mediationsverfahren nach der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte zustimmt. Stimmt sie zu, dann soll sie gegenüber der Mediationsstelle den Sachverhalt aus ihrer Sicht kurz schriftlich darstellen. Das Verfahren ist bis zu diesem Zeitpunkt kostenfrei. Erklärt die andere Partei die Zustimmung zum Mediationsverfahren, gilt dies als Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4

Ernennung des Mediators

- (1) Die Mediationsstelle hilft den Parteien bei der Auswahl des Mediators. Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren ernennen. Die Mediationsstelle muss die Ernennung des Mediators bestätigen. Sie bestätigt die Ernennung, wenn der Mediator die Voraussetzungen der Mediatorenordnung erfüllt. Konnten sich die Parteien innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Kostenpauschale bei der Mediationsstelle nicht auf einen Mediator einigen, endet das Verfahren. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kostenpauschale besteht nicht.
- (2) Die Parteien und der Mediator schließen eine Mediationsvereinbarung. Sie sollen hierzu die von der Mediationsstelle empfohlene Vereinbarung verwenden. Der Mediator schickt ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an die Mediationsstelle. Er kann dieses von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses auf sein Honorar gemäß § 10 Absatz 4 abhängig machen.
- (3) Die Parteien können den Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen und einen anderen Mediator ernennen. Eine bereits erbrachte Leistung des Mediators ist gemäß § 10 Absatz 3 zu vergüten.

§ 5

Neutralität des Mediators

- (1) Mediator kann nur sein, wer die Parteien vor Beginn des Verfahrens noch nicht in Bezug auf den dem Mediationsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt beraten oder vertreten hat. Mediator kann auch nur sein, wer mit den Parteien nicht in geschäftlicher Verbindung steht. Der Mediator muss allparteilich und verschwiegen sein.
- (2) Der Mediator darf die Parteien während des Verfahrens nicht beraten oder vertreten. Nach Beendigung des Verfahrens darf der Mediator die Parteien nicht in Bezug auf den dem Mediationsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt beraten oder vertreten.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien, der Mediator und die Mediationsstelle behandeln die Durchführung der Mediation vertraulich. Das gilt für alle in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Informationen. Die Parteien verwenden die Informationen nur für das Verfahren. Nach Beendigung des Verfahrens geben sie erhaltene Informationen zurück, vernichten sie oder verwahren sie so sicher auf, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Das gilt auch für während des Verfahrens gemachte Aufzeichnungen. Als sicher gilt eine Verwahrung durch eine der Schweigepflicht auf Grund ihres Berufes unterliegende Person. Ausnahmen hiervon können schriftlich vereinbart werden.

Von dem Vertraulichkeitsgebot sind insbesondere auch erfasst:

- alle im Mediationsverfahren geäußerten Vorschläge und Ansichten der anderen
- Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung des Konflikts,
- alle erfolgten Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Mediationsverfahrens,
- die Vorschläge des Mediators oder
- die verhandelten Vergleichsangebote.

Diese dem Vertraulichkeitsgebot unterliegenden Umstände dürfen von den Konfliktparteien nicht in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren eingeführt werden bzw. keine Partei darf sich darauf berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf den Gegenstand des Mediationsverfahrens bezieht oder nicht.

- (2) Zu Beginn des Mediationsverfahrens klärt der Mediator darüber auf, ob er von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und in einem etwaigen späteren Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen kann. Soweit der Mediator von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wird er in einem etwaigen späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, es sei denn, beide Parteien entbinden ihn von seiner Schweigepflicht. Ist der Mediator von Berufs wegen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, wird er zu Beginn des Mediationsverfahrens darauf hinwirken, dass die Parteien vertraglich vereinbaren, den Mediator in einem etwaigen späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, von denen er nur durch das Mediationsverfahren Kenntnis erlangt hat. Die Mediationsstelle weist darauf hin, dass ein solcher Prozessvertrag die Vernehmung des Mediators von Amts wegen nicht verhindern kann.
- (3) Sollen im Einvernehmen aller Beteiligten Dritte in das Mediationsverfahren einbezogen werden, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie ebenfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Mediator wird darauf hinwirken, dass die Parteien vertraglich vereinbaren, den Dritten in etwaigen späteren Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, von denen er nur durch das Mediationsverfahren Kenntnis erlangt hat. Die Mediationsstelle weist darauf hin, dass ein solcher Prozessvertrag die Vernehmung des Dritten von Amts wegen nicht verhindern kann.

§ 7

Mediationsablauf und Aufgabe des Mediators

(1) Der Mediator ist ab seiner Ernennung für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Der Mediator sorgt insbesondere für eine zügige Festsetzung von Sitzungsterminen. Die Parteien haben hieran mitzuwirken. In einem ersten Termin sollen insbesondere besprochen werden:

- Ablauf einer Mediation,
- Aufgaben von Mediator, Parteien und Rechtsanwälten der Parteien in einer Mediation
- und
- der streitige Sachverhalt aus der Sicht der Parteien.

Der Mediator erstellt in Absprache mit den Parteien einen Zeitplan für die Mediation.

- (2) Die Parteien nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die mit dem Sachverhalt vertraut und zum Abschluss von verfahrensbeendenden Vereinbarungen berechtigt ist.
- (3) Der Mediator leitet die Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Verfahrensregeln. Er achtet insbesondere darauf, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen, ihren Standpunkt und ihre Interessenlage darzulegen und Ideen zur Lösung ihres Konflikts zu entwickeln. Der Mediator sorgt für eine an den Interessen der Parteien ausgerichtete, lösungsorientierte und offene Verhandlungsführung. Er kann anregen, dass weitere Informationen offen gelegt werden. Bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts können auch über den eigentlichen Sachverhalt hinausgehende Lösungen in Betracht kommen.
- (4) Der Mediator fördert die Aufklärung des Sachverhalts und seine einvernehmliche Lösung in jedem Stadium des Verfahrens. Die Parteien können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch Rechtsanwälte beraten lassen. Die Parteien können Rechtsanwälte zu dem Mediationsverfahren hinzuziehen, wenn sie dies rechtzeitig vor der nächsten Sitzung ankündigen. Der Mediator berät die Parteien nicht in rechtlicher Hinsicht.
- (5) Auf Wunsch der Parteien kann der Mediator einen Rechtsgutachter oder sonstige Sachverständige hinzuziehen. Die Kosten hierfür tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die Parteien können schriftlich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

§ 8

Beendigung des Mediationsverfahrens

(1) Das Verfahren endet, wenn

- die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben, oder
- die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben
- und das Verfahren im Hinblick auf den verbleibenden Teil nicht fortsetzen wollen,

oder

- eine Partei oder der Mediator den anderen Verfahrensbeteiligten schriftlich mitteilt,
- dass sie/ er das Verfahren für gescheitert hält
- und das der Mediationsstelle schriftlich mitgeteilt wurde.

- (2) Die Parteien sollten eine den Konflikt beendende Vereinbarung vor Abschluss rechtlich überprüfen lassen. Die rechtliche Prüfung der Vereinbarung gehört nicht zu den Aufgaben des Mediators.
- (3) Der Mediator erstellt ein Ergebnisprotokoll über den Ausgang des Verfahrens, welches die Parteien unterzeichnen. Eine darüber hinausgehende Protokollierung erfolgt nur, wenn die Parteien das mit dem Mediator vereinbart haben. Die Parteien verpflichten sich, das Ergebnisprotokoll nicht an Dritte weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen. Sie können schriftlich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.
- (4) Der Mediator kann auf Wunsch der Parteien auf einen vollstreckungsfähigen Titel hinwirken, beispielsweise im Wege einer Protokollierung der Vereinbarung durch die Gütestelle der Handelskammer Hamburg gemäß § 794 Abs. 1 Ziffer 1 Zivilprozessordnung, die öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 794 Abs. 1 Ziffer 1 Zivilprozessordnung, der Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs gemäß § 796a Zivilprozessordnung oder einer notariellen Vollstreckbarerklärung gemäß § 794 Abs. 1 Ziffer 5 Zivilprozessordnung.
- (5) Die Art der Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Ansprüche der Mediationsstelle und des Mediators gemäß § 10.

§ 9

Gerichtsverfahren

- (1) Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediationsverfahrens ruhen. Sie sollen vereinbaren, dass für die Dauer des Mediationsverfahrens keine Klagen bei einem Gericht oder Schiedsgericht erhoben werden, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zugrunde liegt. Das gilt nicht für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Über geplante oder bereits laufende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes soll in einer kurzfristig stattfindenden Mediationssitzung beraten werden.

§ 10

Kosten

- (1) Die Mediationsstelle kann für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung des Streitwertes und des für sie zu erwartenden Aufwandes eine Kostenpauschale in Höhe von 100 bis 500 Euro erheben. Darüber hinaus hat sie gegen die Parteien einen Anspruch auf Ersatz von notwendigen Auslagen. Die Parteien zahlen die Kostenpauschale und die notwendigen Auslagen zu gleichen Teilen. Sie können im Innenverhältnis eine davon abweichende Vereinbarung treffen. Sie haften gegenüber der Mediationsstelle als Gesamtschuldner.
- (2) Haben die Parteien einem Mediationsverfahren zugestimmt, fordert die Mediationsstelle sie zu gleichen Teilen zur Zahlung der Kostenpauschale nach § 10 Absatz 1 auf. Die Kostenpauschale ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
- (3) Die Parteien und der Mediator vereinbaren zu Beginn des Mediationsverfahrens ein Honorar, das der gültigen Honorarordnung entspricht. Darüber hinaus hat der Mediator gegen die Parteien einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Parteien zahlen das Honorar und die notwendigen Auslagen zu gleichen Teilen. Die Parteien können im Innenverhältnis eine davon abweichende Vereinbarung treffen. Sie haften gegenüber dem Mediator als Gesamtschuldner.

- (4) Der Mediator kann seine Tätigkeit zu jeder Zeit von der Zahlung eines durch beide Parteien zu leistenden angemessenen Vorschusses abhängig machen. Die Zahlungen sind direkt an den Mediator zu leisten.
- (5) Die Parteien tragen die ihnen während des Mediationsverfahrens entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 11

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Mediationsstelle haftet nicht für das Verhalten des von ihr vermittelten Mediators. Die Haftung der Mediationsstelle, ihrer Organe und Mitarbeiter ist außer in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, soweit vertragliche Beziehungen bestehen, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Haftung des Mediators richtet sich nach der mit dem Mediator getroffenen Mediationsvereinbarung.

Anlage I b –

Mediationsvereinbarung zur Hamburger Mediationsordnung

Mediationsvereinbarung

zwischen den Parteien

1. anwaltlich vertreten durch

und

2. anwaltlich vertreten durch

und dem Mediator (bzw. den Mediatoren)

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte (im Folgenden: "Hamburger Mediationsordnung") zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Mediator/die Mediatoren, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen Streitigkeiten mit folgender Kurzbeschreibung tätig zu werden: Der Mediator/die Mediatoren erklärt / erklären sich bereit, das Mediationsverfahren nach den Regeln der Hamburger Mediationsordnung durchzuführen.
2. Der Mediator / die Mediatoren erklärt / erklären, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine / ihre Neutralität beeinträchtigen oder die nach § 5 der Hamburger Mediationsordnung seine / ihre Tätigkeit ausschließen.
3. Die Beteiligten (Parteien und Mediator / Mediatoren) übernehmen hiermit ausdrücklich die in der Hamburger Mediationsordnung aufgezählten Pflichten der Parteien bzw. des Mediators / der Mediatoren als persönliche Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit gemäß §§ 5 und 6 sowie die Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß § 8. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, den Mediator/die Mediatoren in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen für

- Tatsachen zu benennen, die ihm / ihnen während des Mediationsverfahrens offenbart wurden.
4. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, kann eine streitbeendende Vereinbarung als vollstreckbarer Anwaltsvergleich abgeschlossen werden.
 5. Die Parteien sind darauf hingewiesen worden, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator / die Mediatoren nicht stattfinden kann und sie jederzeit einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren und sich von diesem beraten lassen können. Dieser kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern die andere Partei damit einverstanden ist. Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Parteien empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen.
 6. Die Verjährung der in diesem Mediationsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung bis 2 Monate nach Beendigung dieses Mediationsverfahrens gehemmt. Das Mediationsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt oder den Parteien die schriftliche Mitteilung des Mediators / der Mediatoren oder einer der Parteien über das Scheitern des Verfahrens zugeht.
 7. Die Parteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Mediation während der Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.
 8. Die Haftung des Mediators / der Mediatoren wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 9. Jeder Beteiligte kann das Mediationsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich einseitig beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Beendigung entstandenen Kosten der Mediationsstelle und des Mediators / der Mediatoren gemäß § 8 der Hamburger Mediationsordnung zu tragen.
 10. Die Vereinbarung wird mit Einzahlung des angeforderten Honorarvorschusses und mit Unterzeichnung durch die Beteiligten wirksam.

(Unterschriften Parteien / Mediator(en), Ort und Datum)

Anlage II

Mediationsvertrag ohne Mediationsordnung mit Auftraggeber Unternehmen

Mediationsvertrag

zwischen

.....

– auch „Mediator“ genannt –

und

Firma

– auch „Vertragspartner“ genannt –

sowie als Konfliktbeteiligte

Herrn/Frau/Team

– auch „Konfliktpartei 1“ genannt –

Herrn/Frau/Team

– auch „Konfliktpartei 2“ genannt –

Unter den Vertragsparteien (Mediator und Vertragspartner) haben Vorgespräche zur Durchführung einer Mediation stattgefunden; die Konfliktparteien haben Mediator kennen gelernt und sind zur Zusammenarbeit mit ihm bereit. Der Konflikt wurde in seinen groben Umrissen erörtert. Die Konfliktparteien werden von ihren Anwälten in der Mediation begleitet; diese unterzeichnen mit dem Mediator eine gesonderte, diesen Vertrag ergänzende Vereinbarung.

Mediator hat erklärt, dass er die Mediation für eine Lösung des Konfliktes als in Betracht kommend bewertet. Vertragspartner und Konfliktparteien sind über das Mediationsverfahren informiert. Ziel der Mediation ist die einvernehmliche Lösung des Konfliktes im beiderseitigen Interesse der Konfliktparteien. Die Interessen des Auftraggebers sind insoweit ohne Bedeutung; er erklärt ausdrücklich, ergebnisoffen zu sein.

Mediationssitzungen finden nur in Anwesenheit aller Konfliktpartner statt. (Bei Teamkonflikten: Jede Konfliktpartei garantiert, dass mindestens eine anwesende Person (Partei selbst oder Vertreter) autorisiert ist, eine abschließende Vereinbarung zu Beendigung der Angelegenheit abzuschließen.)

Die Beteiligten vereinbaren:

§ 1

Auftrag

- (1) Auftraggeber beauftragt Mediator, den Konflikt der Konfliktparteien zu mediieren.
- (2) Der Mediator unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers.
- (3) Die Mediationssitzungen finden im Büro des Mediators statt.

§ 2

Rolle und Aufgabe des Mediators

- (1) Der Mediator ist unabhängig, verhält sich allparteilich und unterstützt die Konfliktparteien dabei, gemeinsam eine Vereinbarung auszuhandeln.
- (2) Der Mediator vermittelt, indem er das Mediationsverfahren erläutert, leitet und strukturiert. In Bezug auf den Konflikt hat er keine Entscheidungskompetenz und ist für das Ergebnis nicht verantwortlich. Er schuldet dem Auftraggeber gegenüber demgemäß keinen Erfolg.
- (3) Er versichert, für keine der Konfliktparteien in irgendeiner Weise beruflich oder privat tätig gewesen zu sein. Auch eine Verbindung seines Büros mit einer der Konfliktparteien hat nicht bestanden.
- (4) Die Beteiligten sind darauf hingewiesen worden, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator nicht stattfinden kann, sie dazu jederzeit einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren und sich von diesem beraten lassen können. Dieser kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern die andere Konfliktpartei damit einverstanden ist. Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Parteien empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen.
- (5) Mediator verpflichtet sich zu absoluter Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erlangt hat; dieses gilt insbesondere auch gegenüber dem Auftraggeber. Der Mediator fertigt zu seiner eigenen Information Protokolle von jeder Mediationssitzung an. Es besteht weder für die Konfliktparteien noch für Dritte ein Einsichtsrecht. Schriftliche Unterlagen wird er nach Abschluss der Mediation (erfolgttem Bilanzgespräch) vernichten. Die Konfliktparteien erklären, sich schon heute zu verpflichten, Mediator von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht einseitig zu entbinden.
- (6) Der Mediator wird in dieser Angelegenheit weder als (ehrenamtlicher) Richter in einem etwaigen anschließenden (Arbeits-) Gerichtsverfahren noch in einem sonstigen Schiedsgerichtsverfahren (z. B. vor der IHK) zur Verfügung stehen.
- (7) Für Dokumentationszwecke ist der Mediator ermächtigt, unter Veränderung aller vertraulichen Daten die Angelegenheit als Fall zu dokumentieren.
- (8) Die Haftung des Mediators / der Mediatoren wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 3

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Honorar des Mediators gem. § 8 dieses Vertrages zeitgerecht zu bezahlen.
- (2) Er verzichtet darauf, das Vertragsverhältnis zu kündigen, solange keine Konfliktpartei die Mediation für beendet erklärt hat.
- (3) Sollte sich während des Mediation herausstellen, dass weitere Personen aus dem Unternehmen des Auftraggebers Beteiligte im gegenständlichen Konflikt sind (dieses gilt insbesondere für Führungskräfte), verpflichtet sich Auftraggeber, alles dazu zu tun, dass diese in die Konfliktschlichtung einbezogen werden können.
- (4) Auftraggeber wird grundsätzlich jede von den Konfliktparteien gefundene Konfliktlösung akzeptieren. Die Gestaltungsfreiheit ist wie folgt begrenzt(ggf. Grenzen beschreiben)

§ 4

Rolle und Aufgabe der Konfliktparteien

- (1) Die Konfliktparteien erklären, sich aus freien Stücken für das Mediationsverfahren zur Bearbeitung ihres Konfliktes entschieden zu haben. Den Beteiligten ist die Bedeutung der Freiwilligkeit/Bereitschaft für den Erfolg einer Mediation bekannt.
- (2) Die Konfliktparteien sind gewillt, während der Mediation offen und fair miteinander zu verhandeln. Sie nehmen persönlich an den Mediationssitzungen teil.
- (3) Die Konfliktparteien verpflichten sich, im Mediationsverfahren alle Informationen, die für eine Einigung erheblich sind, offen zu legen. Sie und ihre Vertreter sind bereit, uneingeschränkt und offen mit dem Mediator zu kooperieren.
- (4) Die Konfliktpartner verpflichten sich, den Mediator in einem etwaigen anschließenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen zu benennen.

§ 5

Rechte und Pflichten aller Beteiligten

- (1) Auftraggeber und Konfliktpartner verpflichten sich, allenfalls zur Fristwahrung Klage zu erheben und alle Beteiligten sowie den Mediator hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Während des Mediationsverfahrens verpflichten sich die Beteiligten, keine neuen gerichtlichen Schritte einzuleiten; ausgenommen ist der Fall der Wahrung einer Rechtsposition (insbesondere Fristwahrung). Die Beteiligten verpflichten sich, bei anhängigen Verfahren das Gericht oder die staatliche Stelle (z. B. Hauptfürsorgestelle) über das Mediationsverfahren zu informieren und eine Unterbrechung des förmlichen Verfahrens bis zum Abschluss der Mediation zu beantragen. Ein Beweisverfahren soll während der Mediation keinesfalls durchgeführt werden. Alle Beteiligten verpflichten sich, hierzu beizutragen.
- (2) Sowohl der Mediator als auch jede Konfliktpartei (nicht aber der Auftraggeber) können das Mediationsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich einseitig beenden. Für den Fall des Abbruchs der Mediation ist der Mediator verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zur Beendigung entstandenen Kosten des Mediators zu tragen.
- (3) Auftraggeber und Konfliktparteien verpflichten sich, im Rahmen der Mediation erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Verwertung in einem möglicherweise anschlie-

ßenden Gerichtsverfahren ist ausgeschlossen. Die Beteiligten sind sich über dieses wechselseitige Verwertungsverbot einig.

§ 6 Verjährung

- (1) Eine Verjährung der in diesem Mediationsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung bis 2 Monate nach Beendigung dieses Mediationsverfahrens gehemmt. Das Mediationsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem a) eine Einigung zustande kommt oder b) den Parteien die schriftliche Mitteilung des Mediators oder einer der Parteien über das Scheitern des Verfahrens zugeht.

§ 7 Zeitlicher Umfang der Mediation

Nach dem Vorgespräch gehen die Vertragsparteien davon aus, dass auf den Mediator folgender Zeitaufwand zukommt:

- zwei Vorgespräche von je ca. 1 Stunde
- ...Mediationssitzungen à 3 Zeitstunden
- 1,5 Stunden Vor- und Nachbereitung je Mediationssitzung
- Ein Nachschau (Bilanzgespräch), das nach gefundener Konfliktlösung und Dokumentation des Ergebnisses zwischen den Mediator und Konfliktparteien vereinbart wird (2 Stunden)
- Der geschätzte Zeitaufwand beträgt somit ... Stunden.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Mediator erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung die wie folgt:
- a. ein Zeithonorar von € ... die angefangene halbe Stunde
 - b. ein Pauschalhonorar von €
- (2) Dem Honorar hinzugerechnet werden Auslagen in nachgewiesener Höhe(alternativ in Höhe einer Pauschale von € 20,00).
- (3) Dem Honorar einschließlich der Auslagen ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zurzeit 19%) hinzuzurechnen.
- (4) Das Pauschalhonorar wurde unter der Annahme vereinbart, dass sich der Zeitaufwand des Mediators auf ... Stunden belaufen wird (§ 7). Überschreitet der tatsächliche Zeitaufwand den der Vereinbarung zugrunde gelegten wesentlich (mehr als 20%), erhöht sich das Pauschalhonorar um € ... je angefangene halbe Stunde.
- (5) Werden Mediationstermine von einem der Beteiligten weniger als 48 Stunden vor dem jeweiligen Termin ohne wichtigen Grund abgesagt, trägt die absagende Partei die gesamten Gebühren für diese Sitzung allein.
- (6) Das Honorar ist unabhängig vom Erfolg der Mediation zu zahlen.
- (7) Auch wenn die Mediation – aus welchen Gründen auch immer – abgebrochen wird, ist das vereinbarte Honorar nach Stand des Verfahrens anteilig zu zahlen (%-Anteil der geplanten (§ 7) zur tatsächlich aufgewandten Zeit).

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Auf das Honorar sind bis zuerst Mediationssitzung 50% als Vorschuss zu leisten. Mit Abschluss des Vermittlungsverfahrens wird der Restbetrag zur Zahlung fällig.

§ 10 Schriftformerfordernis

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mündlich getroffene Absprachen werden durch diese schriftliche Vereinbarung vollumfänglich ersetzt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt es die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartei verpflichtet sich vielmehr, ein rechtlich wirksame Regelung durch eine solche zusätzliche im wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt und rechtlich wirksam ist. Gleiches gilt für eine evtl. Lücke im Vertrag.

Hannover, den

Mediator

Auftraggeber

Konfliktpartei 1

Konfliktpartei 2

Anlage III Erklärung der die Konfliktparteien begleitenden Berater

Zusatzerklärung der Berater der Konfliktparteien

Wir, die rechtlichen Berater

Rechtsanwalt als Berater von Konfliktpartei 1

und

Rechtsanwalt ... als Berater von Konfliktpartei 2

Im Mediationsverfahren XXXXXXXXXXXX/XXXXXXXXXXXX

erklären:

- Uns ist der Mediationsvertrag bekannt, den der Arbeitgeber unserer Mandanten (unter Zustimmung unserer Mandanten) mit dem Mediator geschlossen hat. Die darin enthaltenen Vereinbarungen werden wir auch für unsere Tätigkeit und Rolle beachten.
- Der Mediator hat uns das Mediationsverfahren mit Sinn und Zweck sowie dessen Ablauf erklärt. Wir akzeptieren, dass unsere Aufgabe in der Mediation nicht darin besteht, Rechtspositionen zu vertreten oder unsere Mandanten daran zu erinnern, weil es ausschließlich um die Streitbeilegung auf der Ebene der Interessen unserer Mandanten geht. Wir sind damit einverstanden, dass der Mediator uns unterbricht, sollten wir – aus alter Gewohnheit – gegen diese Verabredung verstoßen.
- Wir werden unsere Mandanten insbesondere darin unterstützen, die Sachlage darzustellen und überlassen es anschließend grundsätzlich den Konfliktparteien, ihre Interessen zu formulieren. Soweit uns aus unserem Mandat Interessen des Mandanten bekannt sind, werden wir den Mandanten darauf hinweisen.
- In der Phase, in der Lösungsmöglichkeiten gesucht werden, können wir uns am Brainstorm beteiligen. Einigen sich die Parteien auf eine Lösung ihres Konfliktes, werden wir auf die rechtliche Zulässigkeit achten. Sofern einer von uns Zweifel an der Zulässigkeit der beabsichtigten Einigung haben sollte, werden wir um eine Unterbrechung der Mediationssitzung bitten um möglichst noch in der Sitzung zu einem übereinstimmenden Votum kommen zu können.
- Einigen sich die Parteien auf die Vollstreckbarkeit eines oder beider Ansprüche, die sich aus der Vereinbarung ergibt, werden wir die Vollstreckbarkeit durch einen Anwaltsvergleich herstellen.
- Wir bestätigen, dass die Konfliktparteien uns von unserem Zeugnisverweigerungsrecht zu keinem Zeitpunkt befreien können, weil sie sich gegenseitig zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Eine Entbindung ist also nur möglich, wenn und soweit alle Konfliktpartner entsprechende Erklärungen schriftlich abgegeben haben.
- Wir verpflichten uns, sämtliche Aufzeichnungen, die wir während und im Zusammenhang mit der/den Mediationssitzung(en) anfertigen, nach Abschluss der Mediation zu vernichten.

Der Mediator (sofern Rechtsanwalt) erklärt:

Ich verpflichte mich, keine der Konfliktparteien jemals anwaltlich zu beraten (Mandatsschutz).

Hannover, den

Rechtsanwalt 1

Rechtsanwalt 2

Mediator

Stichwortverzeichnis

- A**
Absprachen 3 20 ff
Abteilungen 5 38
ADR 3 8
ADR 3 8
Aktives Zuhören 2 50; 4 17, 20, 33
Allparteilichkeit 3 35, 44; 4 52
Analogietechnik 4 69
Anforderungsprofil 3 34
Angst 4 90
Anpassungsstrategie 2 33
Anwalt 3 14, 19; 4 75
Arbeitstechniken 4 15, 30
Ästhetische Gestaltung 3 23
Asynchrone Kommunikation 3 67
Atmosphäre 3 23; 4 4
Aufgabenverteilung 3 22
Auftraggeber 3 11 ff
Ausbildung
– Mediationsausbildung 1 3, 17 ff
Außergerichtliche Konfliktbeilegung 5 2
- B**
B TO B Konflikt 5 59
BATNA 2 49
Bedürfnis 5 42
Bedürfnisse 2 40; 4 26, 49, 88; 5 25, 79
Begriff Konflikt 3 29
Behörden 5 59
Beobachter 3 52
Berater 3 27
Bereitschaft 4 7
Berufsrecht 6 1 ff
Betriebswirtschaftlich Auswertung 5 30
Beurteilungs- und
Wahrnehmungskonflikte 3 30
Bewusstes Verhandeln 2 22
Beziehungskonflikte 3 30
Bilanzgespräch 4 81
Brainstorming 2 42; 3 70; 4 61, 62
Branchen 5 20
- C**
Case-Developer 3 7
Chat 3 70
- Coaching 3 1
Co-Mediation 3 22
Computervermittelte Kommunikation 3 66
- D**
Dauer 3 24
Debatte 3 64
Demut 3 39
Doppeln 4 41
Drohstrategien 3 63, 64
- E**
Echo-Technik 2 50
Ehrlichkeit 3 38
Eigenes Verhalten im Konflikt 3 49
Einfühlung und Ermutigung der
Konfliktparteien 3 46
Einzelgespräch 3 13; 4 42, 88, 90
Eisbergtheorie 3 31
Elektronische Diskussionsforen 3 69
Emotionen 3 5
Empathie 3 36
Erbaueinandersetzungen 5 74
Erbvertrag 5 52
Erfolg von Verhandlungen 2 3
Erfolgsfaktoren 3 21
Ergebnisoffenheit 3 11, 18
Ergebnisoffenheit des Auftraggebers 3 18
Erhalt der Geschäftsbeziehung 5 13
Erwartungshaltung 5 1
Eskalation 5 34
Eskalationsdynamik 3 63
Eskalationsstufen 3 63
Exploration 4 26
- F**
Fachliche Kompetenz 3 53
Fachwissen 3 56
Fachwissen/organisatorische
Kenntnisse 3 56
Fairness 3 44
Faktor Zeit 3 23, 65
Fallmanager 3 62
Familienkonferenz 5 52, 72
Familienunternehmen 5 47 ff

- Finanzverwaltung 5 69
 Fluktuation 5 30
 Forderungsbestand 5 66
 Fragetechnik 4 32
 Freiwillig 3 8
 Freiwilligkeit 3 8, 48; 5 18
 Führung 5 34
 Führungskraft 5 25
 Fusionen 5 41
- G**
- Gefühle 2 41; 4 88
 Gefühlsworte 4 94
 Gelassenheit 4 51
 Gerichtsprozess 1 35 ff
 Gerichtsverfahren 3 8; 5 2, 6
 Geschützter Rahmen 3 43
 Geschützter Raum 3 12
 Gesellschaftskonflikte 5 31
 Gesichtsverlust 3 63, 64; 5 4
 Gesprächsregeln 4 6
 Gesprächstechniken 4 30
 Gesprächsführung nach C. Rogers 4 31
 Gestaltungsfreiheit 5 11 f
 Gestik 2 15
 Gesundheit 3 59
 Gewährleistung 5 65
 Gewaltfreie Kommunikation 2 51
 Good cop – bad Cop 2 45 f
 GRIT-Methode 3 64
 Grundbedürfnisse 4 29
 Gruppen 5 38
- H**
- Haltung 3 40
 Handlungsautonomie 5 6
 Harvard Konzept 2 41, 42, 55; 3 2, 4
 Harvard-Verhandeln 3 2
 Highball-Lowball 2 45, 48
 Honorar 6 9 ff
 Hybride Verfahren 3 55
 Hypothese 4 20, 33
- I**
- Ideenfindung 4 55
 Images 3 64
 Innerbetriebliche Konfliktregelung 3 15
 Interesse 2 29, 40, 42; 4 26, 47, 49
 Interkulturell 2 44
- Interne Konflikte 5 30
 Internet 3 65
- K**
- Klärungshilfe 3 8
 Koalitionen 3 63, 64
 Kommunikation 2 8 ff
 - aktives Zuhören 2 50
 - Echo-Technik 2 50
 - Gestik 2 15
 - Kommunikation gewaltfreie 2 51
 - Kommunikationstheorie 2 16 ff
 - Mimik 2 15
 - nonverbale 2 11 ff
 - verbale 2 8, 10
- Kommunikationstheorie 2 16
- Kompetenz
 - fachliche 3 53 ff
 - Fachwissen 3 56
 - Methodenkompetenz 3 55
 - Organisation 3 56
 - Prozesskompetenz 3 54
 - Qualitätssicherung 3 57
- Kompetitiv 2 36
- Kompetitive Typ 2 20
- Kompetitive Verhandlungsstrategie 2 30
- Kompetitives Verhandeln 2 43
- Komplexität 2 5; 4 22
- Kompromissstrategie 2 34
- Konflikt 5 66
 - Arbeitnehmerkonflikte 3 19
 - Beurteilungskonflikt 3 30
 - Beziehungskonflikt 3 30
 - innerbetriebliche Konfliktregelung 3 15
 - Konfliktarten 3 30
 - Konfliktbegriff 3 29
 - Konfliktidentifikation 4 11 ff
 - Konfliktumfeld 3 30
 - Rollenkonflikt 3 30
 - Verteilungskonflikt 3 30
 - Wahrnehmungskonflikt 3 30
 - Wirtschaftskonflikt 3 30
 - Zielkonflikt 3 30
- Konfliktklauseln 5 20
- Konfliktkosten 5 15
- Konfliktkultur 5 31, 43
- Konfliktmanagement 5 25, 37

- Konfliktmoderation 3 8
 - Konfliktprophylaxe 5 78
 - Konfliktumfeld bei
Wirtschaftskonflikten 3 30
 - Konstruktives Umdeuten 4 19, 20
 - Kooperationen 5 53
 - Kooperative Strategie 2 32, 42
 - Kooperative Typ 2 20
 - Kooperatives Verhandeln 2 43
 - Kosten 5 14
 - Kostenrisiko 5 14
 - Kreative Denkstrategien 4 61
 - Kreativitätstechniken 2 42; 4 61
 - Kreditinstitut 5 61
 - Kultur der Messbarkeit 3 33
 - kulturelle Einflüsse 2 21
 - Kunden 5 63
 - Kündigungskonflikte 5 40
- L**
- Laterales Denken 4 65
 - Lebenserfahrung 3 52
 - Leitungsgremien 5 34
 - Lieferanten 5 67
 - Limited Authority 2 45, 47
 - Looping 4 43
- M**
- Machbarkeitsprüfung 4 75
 - Machteingriffe 3 58
 - Main-Mediation 3 9
 - Management by Wirtschaftsmediation 5 46
 - Mandanten 5 1, 23
 - Mandantsbindung 5 29
 - Mediation 1 5; 3 1
 - Ablauf 4 1 ff
 - Anforderungsprofil 3 34 ff
 - Atmosphäre 3 23
 - Aufgabenverteilung 3 22
 - Auslöser 5 7 ff
 - Co-Mediation 3 22
 - Dauer 3 24
 - Einsatzgebiete 5 1 ff
 - Erfolgsfaktoren 3 21
 - Main-Mediation 3 9 ff
 - Management by
Wirtschaftsmediation 5 46
 - Mediationsausbildung 1 3, 17 ff
 - Mediationsgespräch 3 77
 - Mediationsordnung 3 16
 - Mediationsverfahren 1 20 ff
 - Mediationsvertrag 3 16 ff
 - Onlinemediation 3 65
 - Ort 3 23
 - Pausenzeiten 3 24
 - Phasen 3 54
 - Pre-Mediation 3 7 f
 - Wirtschaftsmediation 1 31 ff; 3 1 ff,
5 ff; 6 3
 - Zeit 3 23
 - Mediationsklauseln 5 20
 - Mediationsordnung 3 16
 - Mediationsvertrag 3 16
 - Memorandum 4 56
 - Menschenbild 3 41
 - Methodenkompetenz 3 55
 - Mimik 2 15
 - Mindmapping 4 68
 - Mitarbeiter 5 37
 - Mitgefühl 4 96
 - Mittelstandsklientel 5 6
 - Mobbing 3 58 ff; 5 39
 - Moderationstechnik 4 60
 - Moderator 4 72
- N**
- Nachlassregelungen 5 51, 71
 - Narzissmus 3 51
 - Negotiation Dance 2 45
 - Netiquette 3 65, 77
 - Netzwerk 3 16
 - Nonverbale
 - Kommunikation 2 11; 3 66
 - Sprache 4 91
 - NPO 3 33
- O**
- Offenheit 3 45
 - Öffentlichkeit 5 17
 - Ombudstellen 5 63
 - Onlinemediation 3 65; 4 75
 - Organisationsentwicklung 3 8
 - Organisationskultur 3 28
 - Organisatorische Absprachen 3 20
 - Ort 3 23
- P**
- Paraphrasieren 4 33, 38

Partnerschaftskonflikte 5 26
 Patriachen 5 53
 Pauschalhonorar 6 12
 Pausen 4 51
 Pausenzeit 3 24
 Peer-Fähigkeit 3 52
 Persönlichkeitskompetenz Allparteilichkeit
 und Fairness 3 44
 Persönlichkeitskompetenz 3 35 ff
 – Beobachter 3 52
 – Demut 3 39
 – Ehrlichkeit 3 38
 – Einfühlung 3 46
 – Empathie 3 37
 – Ermutigung 3 46
 – Freiwilligkeit 3 48
 – geschützter Rahmen 3 43
 – Haltung 3 40
 – Lebenserfahrung 3 52
 – Menschenbild 3 41
 – Narzissmus 3 51
 – Offenheit 3 45
 – Peer-Fähigkeit 3 52
 – Professionalität 3 50
 – Selbstreflexion 3 51
 – Verantwortung 3 42
 – Verhalten 3 49
 – Vertrauen 3 47
 – Vertraulichkeit 3 47
 – Zuhörer 3 52
 Persönlichkeitsstrukturen 2 19
 – kompetitiver Typ 2 20
 – kooperativer Verhandlungstyp 2 20
 Perspektivwechsel 4 36
 Phase 1 4 3
 Phase 2 4 10
 Phase 3 4 25
 Phase 4 4 55
 Phase 5 4 74
 Phasen 3 54, 74
 Phasen des Mobbing 3 60
 Pinnwandmoderation 4 63
 Polarisierung 3 63, 64
 Position 2 29; 4 47
 Positionen 2 42; 3 58; 4 26
 Positive Konnotation 4 37
 Pre-Mediation 3 7, 75

Priorisierung 4 23
 Professionalität 3 50
 Profit-Unternehmen 3 31, 33
 Provokationstechniken 4 64
 Prozesskompetenz 3 54
 Prozessziele 1 7

Q Qualitätssicherung 3 57

R

Rechtsabteilungen 5 5
 Rechtsanwalt 5 23
 Rechtsberater 4 59
 Rechtsberatungsgesetz 6 4 ff
 Rechtsdienstleistungsgesetz 6 5
 Reflecting Team 4 44
 Reframing 4 40
 Regeln 4 5
 Regelwerk 3 31
 Ressourcenbindung 5 57
 Rollenklarheit 3 62
 Rollenkonflikte 3 30
 Rückstellung 5 68

S

Scheidung 5 55 ff
 Schenkung 5 73
 Schiedsgericht 5 4, 10
 Schiedsgerichtsverfahren 3 8; 5 6
 Schiedsgutachten 3 8; 5 6
 Schiedsverfahren 1 38 f
 Schlichtung 1 40 ff; 3 8; 5 4, 6
 Schriftform 3 17
 Selbstreflexion 3 51
 Semantische Intuition 4 67
 Sicheren Rahmen schaffen 4 4
 Sicherheit 5 42
 Sitzordnung 3 26 ff
 Six thinking hats 4 65
 Sokratische Methode 2 53
 Soziale Intelligenz 2 54
 Sozietäten 5 31
 Spiegeln 4 18, 20, 33, 39
 Steuerberater 5 1, 23
 – Anwendungsgebiete 5 24 ff
 – Grundqualifikation 5 23
 Strategie 2 26; 4 27

Streitbelegungsverfahren 1 34
 Stress 3 26, 27
 Subsysteme 3 31, 32
 Supervision 3 57
 Synchrone Kommunikation 3 67
 System 3 31

T Taktik 2 26, 44

Täter 3 59
 Teams 5 38
 Techniken 4 53
 Technische Ausstattung 3 25
 Themensammlung 4 21
 Transformieren 4 35
 Trennung/Scheidung 5 55

U Unparteiisch 3 2

Unterhalt 5 56
 Unternehmen 5 2
 Unternehmensberater 5 43
 Unternehmensgründung 5 43
 Unternehmenskauf 5 76 ff
 Unternehmenskultur 3 31
 Unternehmensnachfolge 5 53 ff, 76
 Unternehmerehepaar 5 55

V Veränderungsprozesse 5 41

Verantwortung 3 42
 Verbale Kommunikation 2 8, 10
 Vereinbare Tätigkeiten 1 51 ff
 Verfahrenskosten 5 3
 Vergleich 3 2
 Verhandeln 2 2; 5 4
 Verhandlung 5 6
 Verhandlungen 5 12

- 4 M Methode 2 54
- Anpassungsstrategie 2 33
- Bedürfnisse 2 40
- bewusstes Verhandeln 2 22 ff
- Erfolgsfaktoren 2 3
- Gefühle 2 41
- Interesse 2 29, 37ff, 42
- interkulturelle
 - Verhandlungstaktik 2 44
- kompetitive
 - Verhandlungsstrategie 2 30, 36, 43

- Komplexität 2 5
- Kompromissstrategie 2 34
- Konfliktmoderation 3 8
- kooperative Strategie 2 32, 42, 43
- Position 2 29
- Position 2 37 ff, 42
- sokratische Methode 2 53
- Verhandeln 2 2; 3 1 f
- Verhandlungsanalyse 3 8
- Verhandlungsdilemma 2 6
- Verhandlungsfehler 2 4
- Verhandlungshindernisse 2 5 ff
- Verhandlungsstil 2 23 ff
- Verhandlungsstrategie 2 26 ff
- Verhandlungstaktik 2 26, 44 ff
- Verhandlungstypen 2 17 ff
- Vermeidungsstrategie 2 31
- Vorbereitung 2 49

Verhandlungsanalysen 3 8

Verhandlungsdilemma 2 6

Verhandlungsfehler 2 4

Verhandlungsstil 2 25

Verhandlungsstrategie 2 27

Verhandlungstaktik 2 44

Verhandlungstechnik 4 70

Verhandlungstypen 2 17

Verhärtung 3 63, 64

Vermeidungsstrategie 2 31

Vermögensanlagen 5 81

Vernichtungsschläge 3 63, 64

Verschwiegenheit 3 18

Verschwiegenheit des Mediators 3 18

Versicherung 5 68

Verteilungskonflikte 3 30

Vertrag 3 9

- Erbvertrag 5 71

- Mediationsvertrag 3 16 ff

- Schriftform 3 17

Vertragsklauseln 5 8

Vertrauen 3 14, 31 f, 32, 47; 5 62, 72, 79

Vertraulichkeit 3 47; 4 6

Visualisieren 4 20

Visualisierung 3 25; 4 16, 71

Vollstreckbarkeit 4 79

Von der Position zum Interesse 2 37

Vor- und Nachteile von Konflikten 5 25

Vorbehaltstätigkeiten 1 48 ff

Vorbereitung von Verhandlungen **2 49**
Vorgespräch **3 10 ff, 76; 4 2**

W

Weisungsfreiheit **3 18**
Weisungsfreiheit des Mediators **3 18**
Weisungsunabhängigkeit **3 12**
Win-loose-Strategie **2 38**
Wirtschaftsmediation **3 1, 5**

- Berufsrecht **6 1 ff**
- Management by
Wirtschaftsmediation **5 46**
- Tätigkeiten **1 54 f**
- vereinbare Tätigkeit **6 3**

- Werbung **6 7 f**
- **1 31 ff**

Wünsche **4 26**

Wut **4 90**

Z

Zeitersparnis **5 10**

Zeitmaß **4 4**

Zersplittung **3 63, 64**

Zielkonflikte **3 30**

Zufallstechnik **4 66**

Zugewinnausgleich **5 56**

Zuhörer **3 52**